

Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser

des Marktes Holzkirchen

vom 08.06.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130) erlässt der Markt Holzkirchen folgende Satzung:

Präambel

Die Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Marktgemeinde Holzkirchen berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze der Wasserwirtschaft gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder gesammelt werden. Die wasserrechtlichen Belange bleiben von dieser Satzung grundsätzlich unberührt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Bewirtschaftung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, welches innerhalb des Gemeindegebiets Holzkirchen anfällt.
- (2) Diese Satzung gilt für das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- (1) Grundstück
Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Niederschlagswasser
Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist aus der Lufthülle ausgeschiedenes Wasser (z. B. Regen, Nebel, Tau (DIN 4049-1)), das von bebauten, befestigten, versiegelten oder sonstigen Flächen abfließt (vgl. das von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) herausgegebene Arbeitsblatt A 138, „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Tab. 2).
- (3) Abwasser
Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).

Diese Satzung gilt nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere häusliches Abwasser.

(4) Modifiziertes Trennsystem

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Abwasserbeseitigung im modifizierten Trennsystem durchgeführt. Das modifizierte Trennsystem ist gekennzeichnet durch eine separate Schmutzwasserentwässerung sowie ein privates System zur Niederschlagswasserbewirtschaftung. Ein Recht auf Einleitung von Niederschlagswasser in einen Regenwasserkanal oder den Schmutzwasserkanal besteht nicht. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das Schmutzwasser, für das Schmutzwasser gelten gesondert die Regelungen der Satzung des Kommunalunternehmens GEA.

(5) Versickerung

Versickerung im Sinne dieser Satzung meint das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen oder über geeignete, bewachsene Oberbodenschichten in den Untergrund.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, welches auf den Grundstücken anfällt. Als Anlagen zur Bewirtschaftung im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Regenwassernutzungsanlagen zur Speicherung, Nutzung, Rückhaltung, Verdunstung und nachgeschalteter Versickerung von Niederschlagswasser
- b) Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser
- c) Unterirdische Versickerungsanlagen
(vgl. DWA-Arbeitsblatt A 138, „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“)

§ 3 Bewirtschaftung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers

(1) Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete, möglichst naturnahe Bewirtschaftungsanlagen auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt zu sammeln, zu verwerten und zu versickern und/oder zu verdunsten.

(2) Bei der Herstellung und dem Betrieb von Bewirtschaftungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere

- das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“,
- das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“,
- die DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“,
- die DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ sowie
- die DIN 1989 „Regenwassernutzungsanlagen“

in der jeweils aktuellsten Fassung zu beachten zu beachten.

Darüber hinaus sind die „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) in der jeweils aktuellsten Fassung zu beachten.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind jeweils auf den Grundstücken zu errichten, auf denen das Niederschlagswasser anfällt. Es ist das Niederschlagswasser sämtlicher Dachflächen sowie aller bebauten, befestigten, versiegelten oder sonstigen

abflusswirksamen Flächen wie privater Verkehrsflächen und Stellplätzen zu bewirtschaften, also auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Auf einen ausreichenden Überflutungsschutz ist zu achten.

- (4) Wild abfließendes Wasser, also Niederschlagswasser von nicht versiegelten Flächen, muss nicht bewirtschaftet werden. Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und auch nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.
- (5) Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und darf ansonsten nicht den Grundstücksentwässerungsanlagen zugeführt oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- (6) Auf Privatgrundstücken sind mehrere Kombinationen der in § 2 (6) genannten Grundstücksentwässerungsanlagen möglich, die an die jeweilige Nutzung des Grundstückes angepasst werden können.

§ 4 Nachweispflicht bei Baumaßnahmen

Im Zuge von antragspflichtigen Baumaßnahmen im Gemeindegebiet, welche eine Versiegelung von Grund und Boden verursachen, sind die erforderlichen Nachweise zur Oberflächenentwässerung zusammen mit den notwendigen Baueingabeunterlagen einzureichen.

Um prüfen zu können, ob die vorgesehene Niederschlagswasserbewirtschaftung zielführend ist, ob die Niederschlagswassermenge in die Versickerungsanlage eingeleitet werden kann und das anfallende Wasser aufgenommen werden kann sind folgende Nachweise in 3-facher Ausfertigung einzureichen:

- Berechnung nach DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ inkl. Nachweis zum angesetzten Durchlässigkeitsbeiwert k_f des versickerungswirksamen Bodenbereichs. Dieser kann bei Bedarf über Sickerversuche ermittelt oder über ein Bodengutachten nachgewiesen werden. Die Flächenberechnungen sind auf die einzelnen Versickerungsanlagen aufzuteilen, zu jeder Versickerungsanlage ist eine eigene Berechnung vorzulegen. Für die Berechnung ist die Starkniederschlagstabelle des Deutschen Wetterdiensts (Kostr-DWD) für den Standort 83607 Holzkirchen in der jeweils aktuellsten Fassung zu verwenden.
- Bewertung nach DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“
- Entwässerungsplan der die Versickerungsanlagen inkl. der Ergebnisse der Berechnung nach DWA-A 138 (Durchmesser, Tiefe und Volumen der Versickerungsanlagen) und den Verlauf der Entwässerungsleitungen, die Außenanlagen, befestigten Flächen, alle Grundrisse und Schnitte von Gebäuden im Maßstab 1:100 und einen Lageplan im Maßstab 1:1.000 beinhaltet. In dem Entwässerungsplan ist mit geeigneten Mitteln (z.B. Höhenangaben oder Pfeilsignaturen) die Abflussrichtung des Wassers darzustellen.

Hinweise zu einer möglichen Flächenversickerung: eine Flächenversickerung erfolgt in der Regel durch bewachsenen Boden auf Rasenflächen oder über unbefestigte Randstreifen von undurchlässigen oder teildurchlässigen Terrassen-, Hof- und Verkehrsflächen. Eine Flächenentwässerung ist nur bei ebener Ausbildung der zur Versickerung vorgesehenen Flächen zulässig und erfordert eine hohe Sickerfähigkeit des Untergrundes, die im Gemeindegebiet selten erreicht wird. Die zur Flächenentwässerung notwendige Fläche ist durch eine Berechnung nach DWA-Arbeitsblatt A 138 zu ermitteln und im Entwässerungsplan darzustellen sowie von Bebauung freizuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern eine Versickerung nicht erlaubnisfrei gem. NWFreiV erfolgen soll, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig ist. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landratsamt Miesbach zu beantragen. Die Vorlage der o.g. Nachweise mit den Baueingabeunterlagen dem Markt Holzkirchen gegenüber bleibt hiervon unberührt.

Es ist zu beachten, dass Dritte bzw. Nachbarn durch eine Veränderung des Oberflächenabflusses, den Anstieg des Grundwasserspiegels oder eine zusätzliche Erhöhung des Hochwasserabflusses nicht beeinträchtigt werden dürfen.

§ 5 Unterhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die in § 2 (6) genannten Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes ordnungsgemäß herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen, welche die Zuleitung, Rückhaltung oder Versickerung von Niederschlagswasser zu den Grundstücksentwässerungsanlagen oder den Betrieb beeinträchtigen können (z. B. Lagern von Erde, Humus, Laub etc. in den Mulden) sind nicht zulässig.
- (3) Während des Betriebes ist sicherzustellen, dass keine schädlichen verunreinigten Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangen (z. B. Waschwässer von Fahrzeugen).
- (4) Bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen, welche das Abflussverhalten der angeschlossenen Flächen verändern (z.B. Austausch wasserdurchlässiger Flächen gegen Befestigungen anderen Abflussverhaltens), müssen in allen nachgeschalteten Anlagen entsprechend berücksichtigt werden.
- (5) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten und zu überwachen. Es gelten die Hinweise zum Betrieb von Versickerungsanlagen und Regenwassernutzungsanlagen gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) sowie der DIN 1989-1 „Regenwassernutzungsanlagen“.
- (6) Werden Mängel festgestellt, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen durch den jeweiligen Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten in den vorschriftsmäßigen Zustand gemäß dieser Satzung zu bringen.
- (7) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das Landratsamt Miesbach unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich beeinträchtigt wird oder schädlich verunreinigtes Wasser eingeleitet wurde.
- (8) Versickerungsanlagen sind so zu gestalten, dass Kontrollen jederzeit möglich sind. Auf Verlangen ist die Versickerungsleistung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem Markt Holzkirchen nachzuweisen, beispielsweise durch Sickertests.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann das Niederschlagswasser auf andere Weise bewirtschaftet werden. In diesen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von dieser Satzung zu erwirken.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 3 - 5 festgelegten Geboten und Verboten zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße belegt werden.
- (2) Der Markt Holzkirchen ist zur Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter berechtigt.
- (3) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) Bei Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässung als Folge von
 - a) Rückstau,
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
 - d) zeitweiser Stilllegung und
 - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungenauf dem eigenen Grundstück haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude zu schützen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzkirchen, den ...
Markt Holzkirchen

Christoph Schmid
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Marktgemeinderat am ... beschlossene Satzung wurde am ... in der Verwaltung des Marktes Holzkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde am ... durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am ... wieder entfernt.

Holzkirchen, den ...
Markt Holzkirchen

Christoph Schmid, Erster Bürgermeister